

S a t z u n g

über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen vom 30. Juni 1999

Gemäß § 12 Abs. 3 S. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.98 (GV NW 1998, S. 122) und §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW S. 2023) i. V. m. § 12 Abs. 3, 5 und 6 (FSHG) hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 10. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles für Selbständige

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordkirchen erhalten auf Antrag hin Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entstanden ist.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. In der Regel ist der Verdienstaufall für Selbständige auf die Zeit montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr sowie samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.
- (3) Die Höhe des Regelstundensatzes richtet sich nach dem in der Hauptsatzung der Gemeinde Nordkirchen in § 9 geregelten festgelegten Betrag, der als Aufwandsentschädigung/Verdienstaufall an Ratsmitglieder bzw. sachkundige Bürger gezahlt wird.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 12 Abs. 5 Satz 1 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 12 Abs. 5 S. 2 FSHG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für diejenigen in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufall ersetzt wurde.

3.6 (2)

§ 3
Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 6 FSHG erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Rates festgelegt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.99 in Kraft.